

BEBAUUNGSPLAN NR. 53 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“

Prüfung und Behandlung der zum Bebauungsplan eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und
der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

| Nr. | Name | Datum des Schreibens | Zustimmung | Hinweise | Anregungen |
|-----|---|----------------------|------------|----------|------------|
| 1 | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern | 29.10.2018 | X | X | |
| 2 | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V | 04.10.2018 | | X | |
| 3 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 04.10.2018 | X | X | |
| 4 | Straßenbauamt Stralsund | 15.10.2018 | X | | |
| 5 | Bergamt Stralsund | 18.10.2018 | X | X | |
| 6 | Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit | 16.10.2018 | X | X | |
| 7 | Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V | 08.10.2018 | X | | |
| 8 | Hauptzollamt Stralsund | 22.10.2018 | X | X | |
| 9 | Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen | 25.10.2018 | X | X | |
| 10 | Deutsche Telekom Technik GmbH für Telekom Deutschland GmbH | 29.10.2018 | X | X | |
| 11 | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 29.10.2018 | | X | |
| 12 | 50Hertz Transmission GmbH | 27.09.2018 | | X | |
| 13 | Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen | 27.09.2018 | | X | |

| Nr. | Name | Datum des Schreibens | Zustimmung | Hinweise | Anregungen |
|-----|---|----------------------|------------|----------|------------|
| 14 | Amt Niepars handelnd für Gemeinde Steinhagen und Gemeinde Wendorf | 15.11.2018 | X | | |
| 15 | Amt Niepars handelnd für Gemeinde Lüssow | 24.10.2018 | | X | |
| 16 | Amt Miltzow handelnd für Gemeinde Sundhagen | 04.10.2018 | X | | |
| 17 | Amt West-Rügen handelnd für Gemeinde Seebad Altefähr | 01.11.2018 | X | | |
| 18 | Amt Altenpleen handelnd für Gemeinde Kramerhof | 04.12.2018 | X | | |
| 19 | Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt | 23.10.2018 | X | | |
| 20 | E.DIS Netz GmbH | 02.10.2018 | X | X | |
| 21 | Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVr) | 04.11.2018 | X | | |
| 22 | SWS Energie GmbH, Fachbereich Strom und Gas | 29.10.2018 | | X | X |
| 23 | GDMcom mbH | 17.10.2018 | X | X | |
| 24 | SWS Telnet GmbH | 27.09.2018 | | X | |
| 25 | Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH | 04.10.2018 | X | X | |
| 26 | Industrie- und Handelskammer zu Rostock – Geschäftsstelle Stralsund | 12.10.2018 | X | | |
| 27 | Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. | 22.10.2018 | X | X | |
| 28 | Handelsverband Nord | 29.10.2018 | X | | |
| 29 | Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern | 29.10.2018 | X | | |
| 30 | NABU Nordvorpommern | 29.10.2018 | | | X |

| Nr. | Name | Datum des Schreibens | Zustimmung | Hinweise | Anregungen |
|-----|---|----------------------|------------|----------|------------|
| 31 | Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ | 08.10.2018 | X | | |
| 32 | Katholische Kirche | 15.11.2018 | X | | |
| 33 | BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. | 15.11.2018 | X | X | |
| 34 | LK Vorpommern-Rügen – Städtebauliche und planungsrechtliche Belange | 25.10.2018 | X | X | |
| 35 | LK Vorpommern-Rügen – Bodenschutz /Altlasten | 25.10.2018 | | X | |
| 36 | LK Vorpommern-Rügen – Wasserwirtschaft | 25.10.2018 | | X | |
| 37 | LK Vorpommern-Rügen – Naturschutz | 25.10.2018 | | X | X |
| 38 | LK Vorpommern-Rügen – Kataster und Vermessung | 25.10.2018 | | X | |
| 39 | LK Vorpommern-Rügen – Brand und Katastrophenschutz | 25.10.2018 | X | X | |
| 40 | LK Vorpommern-Rügen – Abfallwirtschaft | 25.10.2018 | X | | |
| B | Einwender (Unterschriftenliste) | 06.07.2017 | | | X |

BEBAUUNGSPLAN NR. 53 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“

Prüfung und Behandlung der zum Bebauungsplan eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| 1 | <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern 29.10.2018</p> <p>Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Im Juni und Dezember 2017 wurden bei Bodenuntersuchungen der Auffüllungen im Plangebiet an drei Sondierpunkten kleinräumig Belastungen mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen gefunden. Unabhängig von der bodenschutzrechtlichen Zuständigkeit empfehle ich angesichts der beabsichtigten Nachnutzung die belasteten Boden- und Abfallpartien auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sofern die mit PAK belasteten Bodenpartien nicht ohnehin im Zuge von Erschließungsmaßnahmen ausgetauscht werden, sollte ein Bodenaustausch erfolgen. Im Oberboden (0,0 - 0,35 m unter GOK) der Baugrundstücke sollten folgende Prüfwerte nicht überschritten werden: Summe PAK (16) 10 mg/kg (LAWA 1994) Einzelparameter Benzo(a)pyren 1 mg/kg (Landeserlass vom 13.04.2017, Prüfwert Wohngebiet).</p> <p><u>Naturschutz, Wasserwirtschaft</u> Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen. Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine Bedenken und Hinweise.</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. In der Planzeichnung ist bereits eine zeichnerische Kennzeichnung der (drei) Bohrpunkte erfolgt, bei denen der Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Ergänzend wird folgender textlicher Hinweis auf die Plankarte aufgenommen (Hinweis Nr. 6 „Bodenschutz“): „Die in der Planzeichnung (Teil A) nach § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichneten Flächen sind mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Die belasteten Boden- und Abfallpartien sind auszubauen, fachgerecht zu verwerten und zu entsorgen.“ Die Begründung wird unter Pkt. 7.10 „Altlasten“ wie folgt ergänzt: „Die Entsorgungsnachweise und Deklarationsanalysen sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzulegen.“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| 2 | <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V 04.10.2018</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 21.09.2019 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll abzusehen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 3 | <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 04.10.2018</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.</p> | <p>Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 4 | <p>Straßenbauamt Stralsund 15.10.2018</p> <p>Die Belange der Straßenbauverwaltung werden durch den im Betreff genannten Bebauungsplan nicht berührt.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 5 | <p>Bergamt Stralsund 18.10.2018</p> <p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 53 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel" berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände</p> | <p>Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. | |
| 6 | <p>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit 16.10.2018</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu dem o. g. Bebauungsplan derzeit keine Bedenken gibt. Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um keinen Belang der Bauleitplanung.</p> |
| 7 | <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 08.10.2018</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnistand befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 53 kein vom BBL M-V verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass keine Bedenken oder Anregungen hervorzubringen sind.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 8 | <p>Hauptzollamt Stralsund 22.10.2018</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 17. Juli 2017 GZ: Z 2316 B - BB 54/2017 - B 110001.</p> <p><u>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 17. Juli 2017:</u> <i>„Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</i> <i>Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:</i> <i>Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollIVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollIVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.</i> <i>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -</i></p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch das Betretungsrecht nicht berührt. Dieses ist ggf. von den Bauherren bzw. den künftigen Nutzern zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|----------|--|---|
| | <p><i>besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).“</i></p> | |
| <p>9</p> | <p>Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen 25.10.2018</p> <p>Die dem Forstamt Schuenhagen vorgelegten Planungsunterlagen zum B-Plan Nr. 53 "Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel" der Hansestadt Stralsund wurden gemäß den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG M-V) und der gültigen Waldabstandsverordnung M-V (WAbstVO M-V) mit nachfolgendem Ergebnis geprüft:</p> <p>Den vorliegenden Planungsunterlagen im Entwurf mit Planungsstand von Juni 2018 wird die forstrechtliche Zustimmung erteilt.</p> <p>Es ist festzustellen, dass im direkten Planungsgebiet keine Waldflächen im Sinne § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) liegen.</p> <p>Die forstrechtlich relevanten Belange, die sich aus der Waldabstandseinhaltung gemäß § 20 LWaldG und der Waldabstandsverordnung M-V ergeben, sind in der vorliegenden Entwurfsfassung aufgenommen und ausreichend berücksichtigt worden. Der 30 m Waldabstand wurde in der Planzeichnung (Teil A) eingezeichnet. Die sich daraus ergebene Waldabstandslinie ist gleichzeitig für zwei Bereiche Baugrenze.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde unter Hinweise, Punkt 6 - Waldabstand - Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben nach § 2 Punkt 1 der Waldabstandsverordnung M-V hinsichtlich der bestehenden Antragspflicht bei der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen im Sinne von § 14 BauNVO genommen.</p> <p>Insbesondere die beiden an der festgesetzten Waldabstandslinie angrenzenden Parzellen der Wohngebiete WA 3 und WA 4 sind auf die Bestimmungen der Waldabstandsverordnung M-V hinzuweisen.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan wurde unter Punkt 5.3.4 - Wald - der Hinweis aus der Stellungnahme des Forstamtes Schuenhagen vom 28.06.2017 aufgenommen und festgesetzt. Im städtebaulichen Konzept mit Stand vom Mai 2018 wurde der 30 m Waldabstand gleichfalls eingezeichnet. Aus dieser Zeichnung ist die geplante Parzellierung und Anordnung der freistehenden Einfamilienhäuser im Geltungsbereich ersichtlich.</p> <p>Zur Vervollständigung meiner Akten erbitte ich abschließend von der Hansestadt Stral-</p> | <p>Die forstrechtliche Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung unter Pkt. 5.3.4, dass die Landesforstbehörde für den Bebauungsplanentwurf die forstrechtliche Zustimmung erteilt hat und die forstrechtlich relevanten Belange ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Plankarte des Bebauungsplanentwurfes enthält, wie in der Stellungnahme erwähnt, bereits einen Hinweis unter Pkt. 5 auf die Waldabstandsverordnung M-V. Die Einhaltung der Bestimmungen der Waldabstandsverordnung wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Das Forstamt wird über das Abwägungsergebnis in Kenntnis gesetzt.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>sund eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis der Bürgerschaft. Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p> | |
| 10 | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH für Telekom Deutschland GmbH 29.10.2018</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch, bezugnehmend auf unsere Stellungnahme 379-2017, auf folgendes hin:</p> <p>In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.</p> <p>Für die Planung benötigen wir frühestmöglich folgende Angaben, gern auch per Mail:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geplanter Ausführungszeitraum 2. Neue Straßenbezeichnung mit Hausnummern im B-Plan Gebiet <p>Eine Entscheidung in welcher Technologie (Glasfaser oder Kupfer), der Ausbau im B-Plan erfolgen soll, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen. Aus diesem Grund benötigen wir die Aussagen zu den angegebenen Punkten mindestens 4 Monate vor Baubeginn.</p> <p>Wichtig für die telekommunikationstechnische Grundversorgung des B-Plan Gebietes ist es, dass uns durch die Gemeinde, so früh wie möglich, die neuen Straßenbezeichnungen und Hausnummern bekanntgegeben werden.</p> <p>Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Bei den im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien handelt es sich um die Erschließung für die am Kleinen Wiesenweg liegenden Gebäude westlich des Plangebietes. Durch die Änderung des Straßenverlaufs des Kleinen Wiesenweges wird auch eine Umverlegung hier befindlicher Leitungen erforderlich. Die Umlegung der Leitungen wird im Rahmen der Erschließungsplanung durch das Ingenieurbüro Kuchler GmbH berücksichtigt. Die allgemeinen Hinweise zur Erschließung werden bei der Planung und Ausführung der Erschließung durch den Erschließungsträger berücksichtigt. Die Erschließungsplanung wird im Zuge der Genehmigungsplanung nochmals mit der Telekom abgestimmt.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich ist. Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI23, PPB 3 Barther Straße 72 18437 Stralsund</p> | |
| 11 | <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH 29.10.2018</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger des Plangebietes wird sich bei Bedarf mit Vodafone in Verbindung setzen.</p> |
| 12 | <p>50Hertz Transmission GmbH 27.09.2018</p> | |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 13 | <p>Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen 27.09.2018</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der zuständige Landkreis Vorpommern-Rügen (FD Kataster und Vermessung) wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.</p> |
| 14 | <p>Amt Niepars handelnd für Gemeinde Steinhagen und Gemeinde Wendorf 15.11.2018</p> <p>Die Gemeinden Steinhagen und Wendorf haben keine Hinweise oder Einwände gegen den Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 53 der Hansestadt Stralsund.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 15 | <p>Amt Niepars handelnd für Gemeinde Lüssow 24.10.2018</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow hat auf Ihrer Sitzung vom 18.10.2018 über den Entwurf zu o.a. Bauleitplanung der Hansestadt Stralsund beraten. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Lüssow folgende Anregungen und Hinweise zu dem oben genannten Entwurf der städtebaulichen Planung hat: Die Wohnbauflächenentwicklung ist laut dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 auf die zentralen Orte zu konzentrieren. Die Gemeinde wünscht sich jedoch im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebotes eine größere Toleranz der Hansestadt</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ablehnung der Gemeinde Lüssow führt zu keiner Änderung der Planung. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 11.07.2017 mitgeteilt, dass der Bebauungsplan Nr. 53 „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“ der Hansestadt Stralsund mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Eine Zustimmung der Gemeinde Lüssow zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | hinsichtlich der begrenzten Eigenentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde. Die Gemeinde stimmt der Planung zurzeit nicht zu. | |
| 16 | Amt Miltzow handelnd für die Gemeinde Sundhagen 04.10.2018 Die Gemeinde Sundhagen hat zum oben genannten Vorhaben keine Belange vorzutragen. Belange der Gemeinde werden nicht berührt. | Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. |
| 17 | Amt West-Rügen handelnd für die Gemeinde Seebad Altefähr 01.11.2018 Die Gemeinde Seebad Altefähr stimmt dem Planentwurf im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 2 (2) und 4 (2) BauGB zu. | Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. |
| 18 | Amt Altenpleen handelnd für die Gemeinde Kramerhof 04.12.2018 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kramerhof hat zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“ (Planstand Juni 2018) keine Anregungen vorzubringen. | Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. |
| 19 | Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt 23.10.2018 Zum B- Plan Nr. 53 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“ bestehen von Seiten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Hinweise und Anregungen. Mit dem im Integrierten Stadtentwicklungskonzept prognostizierten Wohnungsbedarf ist die Ausweisung von Wohnbauflächen im Stadtgebiet begründet. | Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. |
| 20 | E.DIS Netz GmbH 02.10.2018 Von unserer Seite gibt es keine Einwendungen. Wir haben in diesem Bereich | Die Zustimmung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | keinen Anlagenbestand. | |
| 21 | <p>Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) 04.11.2018</p> <p>Zu dem o. g. B- Plan 53 haben wir keine Einwände bzw. Hinweise.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 22 | <p>SWS Energie GmbH, Fachbereich Strom und Gas 29.10.2018</p> <p>Wir danken für Ihre Anfrage vom 21.09.2018 und teilen Ihnen mit, dass unsere Stellungnahmen vom 23.06.2017 Strom und Gas weiterhin Gültigkeit besitzen.</p> <p>Eine Erschließung im Bereich Gas ist ebenfalls möglich, da sich im Bebauungsgebiet Altanlagen befinden, müssen diese gegebenenfalls umverlegt werden. Für konkrete Anfragen zur evtl. Umverlegung bzw. Planung strom- und gasseitig steht Ihnen das Ingenieurbüro Küchler GmbH gern zur Verfügung.</p> <p><u>Stellungnahme Fachbereich Strom zum Vorentwurf vom 23.06.2017</u> <i>Heute erhalten Sie für den o. g. Bereich einen Bestandsplan aus unserem Stadtkartenwerk, aus dem Sie die Lage der elektrotechnischen Anlagen unseres Unternehmens entnehmen können.</i></p> <p><i>Zu Ziff. 7.7. „Ver- und Entsorgung“ ist es eine Umsetzung der Trafostation „Apfelweg“ nicht möglich. Der Ersatz durch eine Kompaktstation ist sehr kostenintensiv.</i></p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den im Plangebiet vorhandenen Altanlagen handelt es sich um die Erschließung für die am Kleinen Wiesenweg liegenden Gebäude westlich des Plangebietes. Durch die Änderung des Straßenverlaufs des Kleinen Wiesenweges wird auch eine Umverlegung hier befindlicher Leitungen erforderlich. Die Umlegung der Leitungen wird im Rahmen der Erschließungsplanung durch das Ingenieurbüro Küchler GmbH berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der Karte Leitungsbestand Strom der SWS verläuft innerhalb des WA1 entlang der nördlichen Plangebietsgrenze eine Stromleitung vom Kleinen Wiesenweg zu dem außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Garagenhof am Heuweg. Es ist beabsichtigt, die Leitung umzuklemmen, so dass diese entfallen kann. Weitere Stromleitungen verlaufen im Bereich des Kleinen Wiesenweges. Durch die Änderung des Straßenverlaufs des Kleinen Wiesenweges wird auch eine Umverlegung hier befindlicher Leitungen erforderlich. Die Umlegung der Leitungen wird im Rahmen der Erschließungsplanung durch das Ingenieurbüro Küchler GmbH berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es fand im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes eine Prüfung alternativer Erschließungsvarianten statt, bei denen die Trafostation am gegenwärtigen Standort erhalten werden könnte:</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p><u>Stellungnahme Fachbereich Gas/Fernwärme zum Vorentwurf vom 26.06.2017</u> <i>Anliegend erhalten Sie für o. g. Bauvorhaben den Leitungsbestand Gas aus unserem Stadtkartenwerk.</i> <i>Hieraus ist zu ersehen, dass es mit unseren Versorgungsanlagen zu Näherungen und Kreuzungen kommt. Hierbei sind die Auflagen/ Forderungen des „Merkblattes zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen“, zu berücksichtigen. (Es ist besonders darauf zu achten, dass es zu keiner Überbauung/ Bepflanzung unserer Anlagen kommt.) Nach Rücksprache sind eventuell Sondermaßnahmen erforderlich.</i></p> | <p>Alternative 1: Die geplante Straßenführung wird beibehalten und das Wohngebiet WA2 so verkleinert, dass genügend Fläche für den Trafo verbleibt und dieser an die Planstraße B angebunden werden kann. In diesem Fall geht ein umfangreicher Anteil des Baugrundstückes verloren. Alternative 2: Der ursprüngliche Verlauf des Kleinen Wiesenweges wird beibehalten. Dann ergibt sich allerdings eine ungünstige Kreuzungssituation mit der Planstraße B. Im Ergebnis der Alternativprüfung wurde an der im Vorentwurf vorgesehenen Änderung des Verlaufs des Kleinen Wiesenweges und damit der Verlegung der Trafostation an die Planstraße A festgehalten. Die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH als treuhänderischer Entwicklungsträger hat sich bereit erklärt, die Kosten für die Verlegung der Trafostation zu übernehmen. Die Vorgehensweise wurde mit der SWS Energie GmbH abgestimmt. Es liegt eine entsprechende Zustimmung von der SWS Energie GmbH zur Verlegung der Trafostation vor.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auflagen/Forderungen des „Merkblattes zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen“ werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Erschließungsplanung wird im Zuge der Genehmigungsplanung nochmals mit der SWS abgestimmt.</p> |
| 23 | <p>GDMcom mbH 17.10.2018</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH – nicht betroffen Ferngas Netzgesellschaft mbH – nicht betroffen ONTRAS Gastransport GmbH – nicht betroffen VNG Gastransport GmbH – nicht betroffen</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der oben genannten Anlagenbetreiber. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> | <p>Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht beabsichtigt.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG – nicht betroffen Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber: Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> | |
| 24 | <p>SWS Telnet GmbH 27.09.2018</p> <p>Im Bereich Ihrer o.g. Planungsmaßnahme befinden sich keine Anlagen SWS Telnet GmbH. Für die grundhafte Erschließung des Wohngebiets wird durch die SWS Energie GmbH, Fachbereich Strom - Abteilung Planung/Bau, ein PE-HO 50 x 4,6 DN40 Schutzrohr mitverlegt. Von den Fachbereichen Strom, Gas und Fernwärme erhalten Sie separate Stellungnahmen. Die SWS Telnet GmbH erteilt nur Auskünfte für den eigenen Leitungsbestand!</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die SWS Energie GmbH wurde ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt, so dass entsprechende Stellungnahmen vorliegen.</p> |
| 25 | <p>Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH 04.10.2018</p> <p>Gegen den o.g. Entwurf mit seiner Begründung vom Juni 2018 bestehen von Seiten der REWA keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden.</p> | <p>Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die REWA GmbH hat in Abstimmung mit dem für die Entwässerungsplanung zuständigen Ingenieurbüro Küchler hydraulische Berechnung durchgeführt. Im Ergebnis kann das im Plangebiet</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>Pkt. 7.7 Ver- und Entsorgung: Neben der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund gelten die Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEB). Der Erschließungsträger muss rechnerisch nachvollziehbar prüfen lassen, ob die Niederschlagswasserentsorgung über das System des B-Planes 41 und 44 und im Damaschkeweg möglich ist. Ansonsten sind andere Entsorgungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Flächen vom neuen B-Plan 53 waren nicht Bestandteil der hydraulischen Berechnungen B-Plan 41 und B-Plan 44. Die Erschließungsplanung für Trinkwasser, Regenwasser und Schmutzwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen. Für Planung und bauliche Erschließung erfolgt keine Finanzierungsbeteiligung durch die REWA.</p> | <p>anfallende Niederschlagswasser vollständig über das vorhandene Regenentwässerungssystem der REWA GmbH im Bereich des Heuweges südöstlich des Bebauungsplanes erfolgen. Eine Entwässerung des westlichen Teils des Plangebietes über den Damaschkeweg, wie er im Bebauungsplanentwurf vorgesehen war, ist nicht erforderlich. Die Aussagen zur Niederschlagsentwässerung werden in der Begründung unter Pkt. 7.7 zum Bebauungsplan entsprechend angepasst. Die Erschließungsplanung wird im Zuge der Genehmigungsplanung nochmals mit der REWA GmbH abgestimmt.</p> |
| 26 | <p>Industrie- und Handelskammer zu Rostock – Geschäftsstelle Stralsund 12.10.2018</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt die Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu dem Ergebnis, dass unsererseits gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwände bestehen und keine Anregungen einzubringen sind.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 27 | <p>Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. 22.10.2018</p> <p>Der Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. vertritt unter vielen Kleingartenvereinen auch die Belange und Interessen der Pächter aus der Kleingartenanlage "Am Heuweg" e.V. Dieser KGV liegt in Nähe des neuen Wohngebietes, wird aber flächenmäßig davon nicht berührt. Im Kleingartenverein „Am Heuweg“ e.V. sind in diesem und im nächsten Jahr keine bauliche Maßnahme vorgesehen. Es spricht somit unsererseits nichts gegen die o.g. Bebauung.</p> <p>Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass beeinträchtigender Baulärm und Staubentwicklung für den KGV "Am Heuweg" e.V. in der Bauphase auf ein Minimum gehalten werden sollte. Beachtung der Ruhezeiten gemäß der Rahmengartenordnung des Kreis-</p> | <p>Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beachtung der Ruhezeiten gemäß der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes von 2008 ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Im Zuge der Erschließung ist zu gewährleis-</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>verbandes von 2008.</p> <p>Außerdem liegen dem KV und dem Vorstand des KGV "Am Heuweg" e.V. keine Leitungspläne der für die Kleingärtenanlage relevanten Versorgungsleitungen vor. Sollten für die Anlage relevante Leitungen von der o.g. Baumaßnahme betroffen werden, sind diese zu sichern, der Vorstand der KGA ist zu informieren und die Versorgung des KGV ist zu gewährleisten.</p> | <p>ten, dass Emissionen von Schadstoffen (v.a. Abgase), Geräuschen, Staub etc. so weit wie möglich reduziert werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Bebauungsplan sind keine Leitungen der Kleingartenanlage betroffen.</p> |
| 28 | <p>Handelsverband Nord 29.10.2018</p> <p>Gegen den vorbezeichneten Bebauungsplan erheben wir keine Einwände. Wir wünschen dem Vorhaben ein gutes Gelingen.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 29 | <p>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern 29.10.2018</p> <p>Aus der Sicht der Handwerkskammer OMV gibt es zu diesen Planungen keine Einwände.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 30 | <p>NABU Nordvorpommern 29.10.2018</p> <p>Dankend für die Beteiligung bringen wir im Auftrag des NABU M-V folgende Einwände vor:</p> <p>1. Der Geltungsbereich bildet den Abschluss eines städtischen Biotopverbundes, der weiter südlich bei den ehemaligen Zuckerteichen beginnt und unter dem Rügenzubringer hindurch nach Norden verläuft. Um diesen Biotopverbund als Frischluftentstehungsgebiet leistungsfähig zu erhalten, erhielt der Rügenzubringer ein aufwändiges Brückenbauwerk. Dieser Belang des Umweltschutzes (Naturschutz & Landschaftspflege, Naturhaushalt, Klima/Luft) gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB ist unstrittig und wäre entsprechend durch den B-Plan Nr. 53 erheblich betroffen.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Plangebiet ist von drei Seiten umbaut (im Süden, Westen und Norden). Lediglich im Osten weist der Geltungsbereich einen ca. 60 m breiten unbebauten Streifen zwischen der südlich und nördlich angrenzenden Bebauung auf.</p> <p>Eine durchgehende Freiraumverbindung von den Zuckerteichen bis zum Plangebiet ist durch die im Bebauungsplan Nr. 41 (rechtswirksam seit Dezember 1998) festgesetzte und inzwischen realisierte Wohnbebauung nicht gegeben. In den südlich angrenzenden B-Plänen 41 und 44 wurde der Biotopverbund des „Wiesenmoors“ hinreichend berücksichtigt und als Grünfläche sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Boden Natur und Landschaft festgesetzt.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>2. Wie Anschreiben und Begründung zum Vorentwurf richtig feststellen, setzt sich die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (nach § 165 BauGB) „Kleiner Wiesenweg“ aus mehreren B-Plänen zusammen, die i.S.d. öffentlichen Interesses einheitlich vorbereitet wurden. Dabei wurde der B-Plan Nr. 41 aufgeteilt. B-Plan Nr. 53 mit einem ca. 2,4 ha großen Geltungsbereich soll nun als kleiner „Nachschlag“ folgen und im beschleunigten Verfahren (für Außenbereichsflächen) nach § 13b BauGB aufgestellt werden, da in ihm eine zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 10.000 Quadratmetern festgesetzt würde. Allerdings sind nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen oder räumlichen Zusammenhang aufgestellt werden, zwingend mitzurechnen. Dieser Tatbestand ist mit dem B-Plan Nr. 41 „Kleiner Wiesenweg – Nördlicher Teil“ mitsamt seinen 4 Änderungsbereichen (189.210 m² Baufläche im 336.227 m² großen Geltungsbereich) zweifelsfrei gegeben.</p> <p>3. Nur im beschleunigten Verfahren nach § 13a oder (bis 31.12.19) § 13b BauGB gelten naturschutzrechtliche Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, „als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“. Da ein beschleunigtes Verfahren beim Wohngebiet „Damaschkeweg und Kornwinkel“ wegen des engen sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem B-Plan Nr. 41 „Kleiner Wiesenweg – Nördlicher Teil“ die Grundflächenobergrenze von 10.000 Quadratmeter überschreitet und somit nicht anwendbar ist, wird – über ein reguläres, rechtssicheres Bauleitplanverfahren – auch die Eingriffsregelung und GOP erforderlich.</p> | <p>Das Plangebiet zählt nicht zu den relevanten Frischluftentstehungsgebieten. Im Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund sind die für die Stadt klimatisch wichtigen Bereiche, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgeführt. Das Plangebiet zählt nicht dazu; es ist im Landschaftsplan vielmehr als Baufläche dargestellt. Insofern ist eine erhebliche Betroffenheit der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht gegeben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind bei der Anwendung von § 13b i.V.m. § 13 a BauGB die Grundflächen von Bebauungsplänen mitzurechnen, die nicht nur in einem engen sachlichen und räumlichen, sondern auch in einem zeitlichen Zusammenhang stehen. Dabei müssen alle drei Kriterien zutreffen. Während ein sachlicher und räumlicher Zusammenhang der B-Pläne 41 und 53 gegeben ist, besteht jedoch kein enger zeitlicher Zusammenhang. Die Kommentierungen zum BauGB schließen dies bei einem Zeitraum von 5 oder gar 10 Jahren zwischen den einzelnen B-Plänen aus. Da der B-Plan 41 bereits seit dem 31.12.1998 rechtskräftig ist und der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan 53 erst am 07.07.2016 gefasst wurde, kann ein enger zeitlicher Zusammenhang verneint werden. Dem dürfte auch nicht entgegenstehen, dass der B-Plan 41 bereits 4 x geändert und die letzte Änderung am 15.11.2012 rechtskräftig wurde. Denn die grundsätzliche planerische Entscheidung zur Bebauung des Gebietes wurde bereits 1998 getroffen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass aufgrund des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs eine Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren zulässig ist. Der Landkreis Vorpommern-Rügen bestätigt dies in seiner Stellungnahme vom 25.10.2018 wie folgt: „Die Durchführung des Aufstellungsverfahrens als Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ist sachgerecht.“</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie voranstehend erläutert, ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB für den Bebauungsplan sachgerecht. Dementsprechend ist auch der Verzicht auf die Eingriffsregelung und einen Grünordnungsplan (GOP) bzw. Umweltbericht rechtskonform.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| 31 | <p>Wasser- und Bodenverband "Barthe/Küste" 08.10.2018</p> <p>Durch das geplante B-Plangebiet Nr. 53 werden die Belange unseres Verbandes nicht weiter berührt. Gewässer II. Ordnung, die sich derzeit in der Unterhaltung unseres Verbandes befinden, sind durch die geplante Bebauung nicht betroffen. Auch die in der Planung enthaltenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des B-Plangebietes (Flur 1, Flurstück 2/6 und 3/5) berühren nicht die Belange unseres Verbandes.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 32 | <p>Katholische Kirche 15.11.2018</p> <p>Ich kann Ihnen mitteilen, dass unsere Belange durch diesen Bebauungsplan nicht berührt werden.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 33 | <p>BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. 15.11.2018</p> <p>Der BUND stimmt den Änderungen gegenüber dem Vorentwurf zu, wenn das Feuchtbiotop, einschließlich der Pufferzonen berücksichtigt wird. Wir können aufgrund unseres derzeitigen Informationsstandes keine weiteren naturschutzfachlichen Bedenken formulieren. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.</p> | <p>Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 34 | <p>LK Vorpommern-Rügen – Städtebauliche und planungsrechtliche Belange 25.10.2018</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf für ein allgemeines Wohngebiet mit voraussichtlich rund 30 Wohngebäuden. Die Durchführung des Aufstellungsverfahrens als Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ist</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>sachgerecht.</p> <p>Der Bebauungsplan ist für den Bereich, der im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt wird, nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt. Da das beschleunigte Verfahren bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zur Anwendung kommt, ist eine Anpassung im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erforderlich. Ich bitte nach erfolgter Berichtigung um Zusendung von zwei Exemplaren der berichtigten Flächennutzungsplanfassung.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitplanung für die Dauer eines Monats auszulegen. Die vorgeschriebene Bekanntmachung mit den erforderlichen Angaben ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund. Eine öffentliche Bekanntmachung in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt ist mit Ablauf des Erscheinungstages erfolgt (§ 9 Nr. 1 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung). Dies war am 20. September 2018 der Fall. Die Bekanntmachungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zwischen der Bekanntmachung und der Auslegung begann am Tag darauf, also am Freitag, dem 21. September und endete am Donnerstag, dem 27. September 2018. Der 27. September war aber bereits der erste Tag der Auslegung (da der erste Tag auf die Auslegungszeit mitzuzählen ist). Die Auslegung darf aber erst mit Ablauf der Wochenfrist des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB beginnen. Zu beanstanden ist dieser Fehler nur deshalb nicht, weil in der Summe die Zeit der bekannt gemachten monatlichen Auslegungszeit und die Bekanntmachungsfrist (einen Monat plus eine Woche) im vorliegenden Fall insgesamt eingehalten wurden und damit die verkürzte Wochenfrist über eine verlängerte Monatsfrist kompensiert werden konnte (zur Regelung von Fristen für die Bekanntmachung und Möglichkeiten der Kompensation vgl. Krautzberger in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 3 Rn. 46).</p> <p>Die Wochenfrist ist eine Mindestfrist. Bei der Terminsetzung für das Erscheinen der Bekanntmachung im Amtsblatt und für den Beginn der Auslegung sollte in Zukunft diese Mindestfrist beachtet und eingeplant werden.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt und wird als Anlage zur Satzungsfassung dokumentiert. Der Landkreis wird nach Beschlussfassung von der Berichtigung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bekanntmachungsfrist wird bei zukünftigen Planverfahren eingehalten.</p> |
| 35 | <p>LK Vorpommern-Rügen – Bodenschutz / Altlasten 25.10.2018</p> | |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>Laut Geotechnischem Bericht des Ingenieurbüro IB.M Geotechnik wurden in den Bohrsondierungen 7/17, 10/17, 24/17 und 26/17 sowie in der Bohrsondierung 6/17 Überschreitungen des Zuordnungswertes >Z2 festgestellt.</p> <p>In der Planzeichnung ist eine Kennzeichnung der drei Bohrpunkte als Bereiche (ohne Flächendarstellung), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, erfolgt. Eine Darstellung in den textlichen Festsetzungen im Teil B fehlt. Dies sollte im Teil B unter Punkt „7. Bodenschutz“ durch folgende Formulierung ergänzt werden: "Die im Plangebiet im Teil A kenntlich gemachten Flächen sind mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Anfallendes Aushubmaterial darf nur fachgerecht verwertet und entsorgt werden."</p> <p>Wegen der vorhandenen Aufschüttungen ist mit mineralischen Reststoffen zu rechnen, die nicht uneingeschränkt verwertbar sind. Bei Tiefbaumaßnahmen ist der anfallende Bauschutt und Bodenaushub durch ein akkreditiertes Labor gemäß den geltenden Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der LAGA M 20 und LAGA PN 98 auf eine Schadstoffbelastung hin zu untersuchen, zu deklarieren und gesetzeskonform zu verwerten bzw. zu entsorgen. Im Ergebnis der Analytik ist der Verwertungs- bzw. Beseitigungsweg einzustufen. Böden mit Zuordnungswerten ≤ Z2 sind gemäß LAGA M 20 als nicht gefährlicher Abfall zur Verwertung einzustufen. Das Material kann unter Berücksichtigung der für die Zuordnungswerte ≤ Z2 geltenden Einbaubeschränkungen wiederverwertet werden. Böden mit Zuordnungswerten > Z2 gemäß LAGA sind dagegen als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen. Die Nachweisführung hat mittels Einzelentsorgungsnachweis sowie dem Begleitscheinverfahren zu erfolgen. Die Entsorgungsnachweise (Übernahme-, Wiegescheine) und die Deklarationsanalyse sollten bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen eingereicht werden.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis Nr. 6 auf der Plankarte zum Bodenschutz wird wie folgt ergänzt: „Die in der Planzeichnung (Teil A) nach § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichneten Flächen sind mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Die belasteten Boden- und Abfallpartien sind auszubauen, fachgerecht zu verwerten und zu entsorgen.“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits eine rasterartige Probenahme im Geltungsbereich des Bebauungsplans durchgeführt („Chemische Untersuchungen hinsichtlich Schadstoffe“, IB.M Geotechnik vom 22.01.2018). Nach den Ergebnissen der chemischen Analysen ergibt sich hinsichtlich der Nutzung des B-Plangebietes als Wohngebiet keine generelle Gefährdung. Für die im Teil A kenntlich gemachten Flächen, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, darf das anfallende Aushubmaterial nur fachgerecht verwertet und entsorgt werden (siehe oben). Die Hinweise zur Nachweisführung mittels Entsorgungsnachweise und Deklarationsanalyse werden im Rahmen der Erschließungsmaßnahme berücksichtigt. Die Begründung wird unter Pkt. 7.10 „Altlasten“ wie folgt ergänzt: „Die Entsorgungsnachweise und Deklarationsanalysen sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzulegen.“</p> |
| 36 | <p>LK Vorpommern-Rügen – Wasserwirtschaft 25.10.2018</p> <p>Der B-Plan liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gewässer 2. Ordnung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Alles anfallende Abwasser, Schmutz- und Niederschlagswasser, sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu überlassen. Sollten im Zusammenhang mit den konkreten Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaß-</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | nahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. In Abhängigkeit vom Umfang entscheidet die Wasserbehörde, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. | |
| 37 | <p>LK Vorpommern-Rügen – Naturschutz 25.10.2018</p> <p>Für die im Plangebiet befindlichen gesetzlich geschützten Biotope, die bei Umsetzung der Planung beseitigt werden sollen, wurde inzwischen bei der UNB ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten den § 20 NatSchAG M-V gestellt. Das Verfahren wurde mit der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände eingeleitet. Die Beteiligung wird voraussichtlich am 20. Oktober 2018 beendet sein.</p> <p>Gegen die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme [erläuternde Anmerkung: Heckenpflanzung am Rand des Flugplatzes Stralsund] für den Biotopverlust bestehen Bedenken. Die Maßnahme wurde nach den Unterlagen der UNB bereits dem Vorhaben Talsperre Andershof, Maßnahmenpool 1 zugeordnet.</p> <p>Auf einer Länge von ca. 60 m soll der unmittelbar östlich angrenzende Weg, als Zuwegung zu einer in Planung befindlichen Abfallanlage (Kompost) der Hansestadt Stralsund genutzt werden. Westlich angrenzend soll auf einer Länge von ca. 80 m die betreffende Abfallanlage errichtet und betrieben werden. Die Intensität der Nutzung der Zufahrt und der Kompostanlage ist für die UNB nicht abschätzbar. Der Umfang der zu pflegenden Grünflächen der Hansestadt und die Menge des anfallenden kompostierfähigen Materials lässt aber eine intensive Nutzung der Zufahrt und der Anlage befürchten.</p> <p>In der Liste der zu pflanzenden Straucharten für die Heckenpflanzung werden Stachelbeere, Himbeere und schwarze Johannisbeere aufgeführt. Diese gehören nicht zu den typischen Straucharten einer Feldhecke. Da man ohnehin Wild- und Kulturformen nur</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 14.01.2019 hat der Landkreis Vorpommern-Rügen als untere Naturschutzbehörde die Ausnahme von den Verboten des § 20 NatSchAG M-V erteilt (Az.: 44.30-2019-006 Kr). Die Begründung wird unter Pkt. 7.8 entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für das Vorhaben "Sanierung Talsperre Andershof" ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Das Verfahren hierzu ruht seit dem Jahr 2014 und es ist derzeit nicht absehbar, wann es weitergeführt wird. Gegenüber der bisherigen Planung stellte im Rahmen der Ämterbeteiligung die Forstbehörde hier Waldflächen fest, so dass im weiteren Verfahren für die Sanierung der Talsperre Andershof eine neue Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist. Aus diesem Grund wird die Kompensationsmaßnahme Heckenpflanzung am Rand des Flugplatzes Stralsund für die aktuelle Planung des B-Plan Nr. 53 zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Planung befindliche Kompostanlage westlich der vorgesehenen Feldhecke dient lediglich als Kompostlagerplatz für den Zentralfriedhof Stralsund, so dass keine industrielle Anlage entsteht. Zudem beträgt die maximale Breite der Anlage 80 m und betrifft damit im Verhältnis zur Gesamtlänge der Kompensationspflanzung (490 m) nur einen Längenabschnitt von ca. 16 %. In der Planung wird mit einer 10 m breiten Lücke die Zufahrt ausreichend berücksichtigt. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung ist davon auszugehen, dass der Kompostlagerplatz lediglich durch kleinstmotorische Nutzfahrzeuge (Multicar o.ä.) genutzt wird.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Pflanzliste der „Biotopkartierung und Ausgleichsbilanzierung“ wurde dementsprechend durch das Gutachterbüro UmweltPlan überarbeitet (Stand Februar 2019), so dass die Straucharten</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>schwer unterscheiden kann und die Baumschulen in der Regel nur Kultursorten anbieten, wird von diesen Arten abgeraten.</p> <p>Zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden folgende Hinweise gegeben: Für den Neuntöter wird eine CEF-Maßnahme erforderlich. Da die dafür vorgesehene Hecke erst in einigen Jahren Lebensraumfunktionen übernehmen kann, sollen im Randbereich der Hecke 3 große Reisighaufen überwiegend aus Dornensträuchern angelegt werden. In der Literatur ist zu finden, dass man pro Brutpaar 5 Reisighaufen benötigt, da sie schlechter angenommen werden als lebende Sträucher gleicher Größe.</p> <p>Problematisch erscheinen die Aussagen zur Vogelart Feldschwirl. Der Raumbedarf zur Brutzeit wird mit < 0,1 bis 2,1 ha angegeben und es wird nicht weiter darauf eingegangen, dass durch den Bau der Häuser und die gärtnerische Nutzung der Grundstücke fast der gesamte Lebensraum verloren geht. Es reicht nicht, auf die geringe Störungsempfindlichkeit und auf die Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit zu verweisen. Als Orientierungswert werden z.B. in NRW mindestens 0,5 ha pro Brutpaar angegeben. So viel Fläche verbleibt im B-Plan 53 nicht, auch wenn die Feuchtsenke nicht überbaut werden soll. Hier ist daher eine weitere Kompensation für die Vogelart Feldschwirl erforderlich.</p> | <p>Stachelbeere, Himbeere und schwarze Johannisbeere nicht mehr Gegenstand der Planung sind. Die Begründung wird unter Pkt. 7.8.2 entsprechend aktualisiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die „Biotopkartierung und Ausgleichsbilanzierung“ wurde durch das Gutachterbüro UmweltPlan dementsprechend überarbeitet (Stand Februar 2019). Die Anzahl der Reisighaufen im Randbereich der Hecke wird von 3 auf 5 erhöht. Die textliche Festsetzung Nr. 6 und die Begründung Pkt. 7.8.2 wird dahingehend geändert, dass fünf Reisighaufen anzulegen sind.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Nach erfolgter Abstimmung zwischen dem Gutachterbüro UmweltPlan und der unteren Naturschutzbehörde wird für den fast vollständigen Verlust eines Reviers des Feldschwirls eine CEF-Maßnahme am Kronenhalsgraben bei Lüssow festgesetzt (s. textlicher Festsetzung 6.2), um die Funktion der Lebensstätte des Feldschwirls zu erhalten. Mit Schreiben vom 11.02.2019 liegt die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zur Maßnahme vor.</p> |
| 38 | <p>LK Vorpommern-Rügen – Kataster und Vermessung 25.10.2018</p> <p>Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben: Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung (Teil A) ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes nicht geeignet. Durch die Übernahme von Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskataster haben sich Flurstücksgrenzen und -nummern geändert. Somit stimmt die Planzeichnung nicht mit der aktuellen Liegenschaftskarte überein.</p> <p>Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es erfolgt eine Aktualisierung der Flurstücke in der Plangrundlage.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für die Übertragbarkeit der bestehenden Grenzen in die Örtlichkeit sind die auf der Stadtgrundkarte basierenden Flurstücksgrenzen und -nummern ausreichend. Von einer Darstellung der vermarkteten und unvermarkteten Grenzpunkte wird daher abgesehen.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>Die Benennung des Plangebietes fehlt.</p> <p>Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet.</p> <p>Flurgrenzen sind nicht dargestellt und die jeweilige Flur nicht benannt.</p> <p>Eine Quellenangabe für den Übersichtsplan fehlt.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 2. "Lage und Abgrenzung Plangebiet, Eigentumsverhältnisse" ist die Auflistung der vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke zu berichtigen.</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Plangebiet ist im Titel der Plankarte benannt. Die Benennung z.B. von Flurstücken im Titel des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Der auf der Planzeichnung abgedruckte Plantitel enthält auch eine topographische Bezeichnung („...zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“). Die Anforderungen des § 1 Abs. 2 PlanZV, nach denen aus der Planzeichnung die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben müssen, sind durch die Darstellungen in der Planzeichnung erfüllt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Plangrundlage wird auf der Plankarte bereits unter Hinweise Punkt 1 benannt. Eine zusätzliche Benennung z.B. in der Legende ist nicht erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es erfolgt eine Ergänzung der Flurangaben in der Plangrundlage.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei dem Übersichtsplan handelt es sich nicht um eine topographische Karte, sondern um einen Auszug aus der Stadtgrundkarte der Hansestadt Stralsund. Eine Benennung der Planunterlage ist hier nicht erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Auflistung der vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke in der Begründung Pkt. 2 wird aktualisiert.</p> |
| 39 | <p>LK Vorpommern-Rügen – Brand und Katastrophenschutz 25.10.2018</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans. Folgende Grundsätze sind einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; • Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßenamen, Hausnummern usw.), • Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h | <p>Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ermöglichen die Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- und Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsdienste. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, etc. ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern wird im Zuge der weiteren Entwicklung des Baugebietes durch die Hansestadt Stralsund sichergestellt.</p> |

| Nr. | Stellungnahme | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.</p> | <p>Die Trinkwasserleitungen werden so dimensioniert, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann. Die Lage und Anzahl der Hydranten wird im Zuge der Genehmigungsplanung mit der Feuerwehr Stralsund abgestimmt.</p> |
| 40 | <p>LK Vorpommern-Rügen – Abfallwirtschaft 25.10.2018</p> <p>Aus der Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| B1 | <p>Einwender (Liste mit 577 Unterschriften) 06.07.2017</p> <p><u>Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes</u> Die Stralsunder Bürger fordern hiermit die Erhaltung des Feuchtbiotops am Heuweg-Kornwinkel zur Wahrung der Natürlichkeit ihres Wohnumfeldes. Bereits in Heft 1 „Grüne Stadt am Wasser“, Jahrgang 2002, herausgegeben von der Hansestadt Stralsund, ist das Wiesenmoor beschrieben. In diesem Feuchtgebiet wachsen geschützte Pflanzenarten von Blut-Storchschnabel, über Flachstengliges Laichkraut, Gemeine Hainbinse, Schmalblättrige Vogelwicke, Kleiner Wiesenknopf bis Wasser-Schwertlilie. Dieses verlandete Gewässer und die umliegende Flora, ist Laich- und Winterrückzugsgebiet für hier ansässige Lurcharten wie Erd- und Knoblauchkröte, Teichmolche, Gras-, Teich-, Moor- und Laubfrosch, Zauneidechsen und Ringelnatter, um nur einige zu nennen. Aus naturschutzfachlicher und landschaftsökologischer Sicht ist das gesamte Feuchtgebiet von hervorragender Bedeutung. Wir bitten und fordern dieses kleine Feuchtbiotop zugunsten der Menschen, der Flora und Fauna zu erhalten.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Das am Heuweg befindliche Feuchtgebiet ist nicht Bestandteil des Wiesenmoores. Unabhängig davon handelt es sich nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde um ein geschütztes Biotop. Die Wertigkeit des Feuchtbiotops sowie die für den Erhalt erforderlichen Flächen wurden im Rahmen der Biotopkartierung und Ausgleich-Bilanzierung zum Bebauungsplan untersucht bzw. ermittelt. Im Ergebnis erfolgte im Bebauungsplanentwurf angrenzend an den Heuweg die Festsetzung einer ca. 1.200 m² großen öffentlichen Grünfläche. Die Fläche erfasst das hier vorhandene gesetzlich geschützte Feuchtbiotop einschließlich Pufferstreifen.</p> |